



An den Grossen Rat

16.5162.02

FD/P165162

Basel, 22. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend „Steuerausfälle durch die Steuervergünstigungen der Energiestrategie“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Nationalrat in der ersten Woche der Frühlings-session 2016 diverse Steuervergünstigungen für Hauseigentümer beschlossen.

Namentlich sollen künftig wertvermehrende Investitionen steuerlich über eine Periode von vier Jahren abgezogen werden dürfen. Dies soll nicht nur für energetische Sanierungen, sondern neu auch für Ersatzneubauten gelten. Zudem soll dies sowohl für Immobilien im Privat- als auch im Geschäftsvermögen gelten. Eine Koppelung dieser Investitionen an eine energetische Verbesserung bestünde nicht.

Ständerat und sämtliche kantonalen Finanzdirektoren sind gegen diese Steuervergünstigungen, weil sie jährliche Steuerausfälle in Milliardenhöhe sowie einen massiven Ausbau der Bürokratie befürchten. Zudem stellen sie fest, dass einzig wirkungslose Mitnahmeeffekte produziert werden.

Ständerat und Finanzdirektoren sind dagegen, dass ausserfiskalische Ziele mittels Fiskalpolitik erreicht werden sollen, denn es bestehen bereits Subventionen im Gebäudebereich aus den Einnahmen der CO₂-Abgaben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch wären die jährlichen Steuerausfälle für den Kanton, wenn die Beschlüsse des Nationalrats bezüglich Art. 31 a), Art. 32 und Art. 67a) des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern DBG (sowie den analogen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern) umgesetzt würden?
2. Welche zusätzlichen administrativen Aufwendungen (Einschätzung, Abgrenzung der energetisch relevanten Investitionen etc.) würden entstehen?

Jörg Vitelli“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäss Beschluss des Nationalrats vom 2. März 2016 zur Vorlage des Bundes zur Energiestrategie 2050 sollen folgende steuerlichen Massnahmen eingeführt werden:

- Die Kosten für energetische Investitionen in beheizten oder klimatisierten Liegenschaften oder in Ersatzneubauten sind vom Einkommen abziehbar. Auf einen energetischen Mindeststandard hat der Nationalrat verzichtet.
- Diese Kosten können bis vier Steuerjahre nach der laufenden Steuerperiode, für die sie nicht berücksichtigt werden konnten, vorgetragen werden.

Gemäss Beschluss vom 31. Mai 2016 lehnt der Ständerat die Vortragbarkeit der Kosten für energetische Investitionen bis vier Steuerjahre nach der laufenden Steuerperiode nach wie vor ab.

Die Kosten für Energiesparmassnahmen bei vermieteten oder selbstgenutzten Liegenschaften sind bereits nach geltendem Recht abziehbar. Neu ist, dass die Kosten für energetische Investitionen nicht nur bei Renovationen von bestehenden Bauten, sondern auch bei Ersatzneubauten abziehbar werden sollen. Neu ist vor allem auch, dass die Kosten für energetische Investitionen auf die nächsten vier Steuerjahre sollen vorgetragen werden können, wenn sie für die laufende Steuerperiode nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden konnten. Nicht vortragbar sind nach dem Beschluss des Nationalrats hingegen die übrigen (nicht energetischen) Liegenschaftskosten; sie sollen weiterhin nur während der laufenden Steuerperiode abziehbar sein.

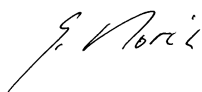
1. Wie hoch wären die jährlichen Steuerausfälle für den Kanton, wenn die Beschlüsse des Nationalrats bezüglich Art. 31a, Art. 32 und Art. 67a des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern DBG (sowie den analogen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern) umgesetzt würden?

Der jährliche Steuerausfall für den Kanton aufgrund der Vortragbarkeit der Kosten für energetische Investitionen auf die nächsten vier Steuerjahre lässt sich nicht verlässlich bestimmen. Bei der Erfassung der Liegenschaftskosten im elektronischen Veranlagungssystem der Steuerverwaltung wird nicht unterschieden, ob es sich bei ihnen um Kosten für den allgemeinen Liegenschaftsunterhalt oder um Investitionskosten fürs Energiesparen handelt. Auch der Steuerausfall infolge der Abzugsmöglichkeit von energetischen Investitionskosten in Ersatzneubauten lässt sich nicht bestimmen. Nach den sehr groben Schätzungen der Steuerverwaltung könnten sich die Mindereinnahmen aufgrund der Beschlüsse des Nationalrats auf 1 Mio. Franken belaufen.

2. Welche zusätzlichen administrativen Aufwendungen (Einschätzung, Abgrenzung der energetisch relevanten Investitionen etc.) würden entstehen?

Die Vortragbarkeit der Kosten für energetische Investitionen auf die nächsten vier Steuerjahre würde der Steuerverwaltung beträchtlichen administrativen Mehraufwand verursachen. Zum einen müssten die vortragbaren energetischen Investitionskosten von den nicht vortragbaren Liegenschaftsunterhaltskosten abgegrenzt werden. Zudem ist der Vortrag von Verlusten auf spätere Steuerperioden, wie die Erfahrungen bei der Unternehmens- und bei der Grundstückgewinnbesteuerung zeigen, in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden. Das gilt ganz besonders in interkantonalen oder internationalen Fällen, wenn die Verluste auf die konkurrierenden Kantone oder Staaten aufgeteilt und vorgetragen und Verlustvorträge unter Umständen gar rückübertragen werden müssen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin